

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Präsidium
des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>4</u>	-GE/19 <u>89</u>
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt <u>1. März 1994</u> <i>h</i>	

St. Beumer

Betrifft: 16. SchOG-Novelle
Minderheitenschulgesetz für das Burgenland
Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

Kirchberg, 24.2.1994

Die VCL übersendet je 25 Stellungnahmen zu den oben genannten
Entwürfen für den Unterrichtsausschuß.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Rank
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1013 Wien

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze
für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen,
Zl. 13.876/1-III/2/94

Kirchberg, 24.2.1994

Die VCL gibt in offener Frist zur oben genannten Novelle folgende
Stellungnahme ab:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen besteht kein Einwand.

Die VCL hält die Einführung eines Pflichtgegenstands "Lebende
Fremdsprache" an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
für sinnvoll. Selbstverständlich müßte auf die Bildungsziele
dieser Schulformen Bedacht genommen werden (Betonung der prakti-
schen Verwendbarkeit, Fachsprache).

Für die VCL

Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft: Entwurf einer 16. SchOG-Novelle, Zl. 12.690/1 - III/2/94

Kirchberg, 17.2.1994

Die VCL gibt in offener Frist zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 3, Abs. 2: Die vorgeschlagene Gliederung nach der Bildungshöhe, die eigentlich eine Gliederung nach Altersstufen ist, ist unlogisch und erhöht die Verwirrung. Die Sekundarstufe umfaßt normalerweise die 10-18Jährigen (in Österreich und anderen europäischen Ländern). Es ist also falsch, nur die Schulen für die 10-14Jährigen als "Sekundarschulen" zu bezeichnen. Weiters ist es unlogisch, in einem Gliederungssystem von "Oberstufenschulen" zu sprechen, wenn in diesem System nicht von "Unterstufe" (oder gar "Mittelstufe") die Rede ist, andererseits "Oberstufe" nur unter den "Sekundarschulen" als "Oberstufe der Volksschule" vorkommt.

Die VCL versteht andererseits das Anliegen der Berufsschulen und das Problem des Begriffes "Pflichtschulen".

Die VCL schlägt daher zu § 3 folgende Formulierungen vor:

- (2) 2. nach ihrer Bildungshöhe in:
- a) Elementarschulen
 - b) Schulen der Sekundarstufe I
 - c) Schulen der Sekundarstufe II
 - d) Schulen im tertiären Bereich

- (4) Schulen der Sekundarstufe I sind
1. die Oberstufe der Volksschule
 2. die Hauptschule
 3. die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen
 4. die entsprechenden Stufen der Sonderschule

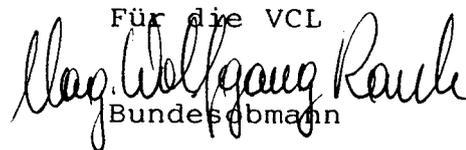
VCL; 16. SchOG-No. -2-

- (5) Schulen der Sekundarstufe II sind
1. der Polytechnische Lehrgang
 2. die Berufsschulen
 3. die mittleren Schulen
 4. die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen
 5. die berufsbildenden höheren Schulen
- (6) Schulen im tertiären Bereich
1. die Akademie für Sozialarbeit
 2. die Pädagogische ^{und} die Berufspädagogische Akademie
 3. das Pädagogische Institut

Da im § 3 vorher nie von Pflichtschulen die Rede war, erscheint der vorgeschlagene Punkt (7) unpassend. Es müßte ein passender Paragraph im Gesetz gefunden werden oder der Punkt gestrichen werden, wenn die Bestimmungen im Schulpflichtgesetz ausreichen.

Die VCL sieht die Umformung des § 3 als reine Beschreibung der Ist-Situation und lehnt jede schulpolitische oder ideologische Änderungsabsicht ab (besonders, wenn das eine unlogische Einteilung ergibt).

Zu § 131 e: Die VCL meldet Zweifel an, ob ein Schulversuch dieser Art durch 4 Jahre (ohne schriftliche Arbeitsformen) durchgeführt werden kann/soll. Wichtig ist, daß wirklich erfaßt wird, welche Auswirkung der Versuch auf die Erfolge in den anderen Gegenständen (vor allem D und M) hat. (Vgl. Erl. S.4)

Für die VCL

Bundeschmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z.H. MR Dr. Felix Jonak
Minoritenplatz 5
1013 Wien, Postfach 65

Kirchberg, 24.2.1994

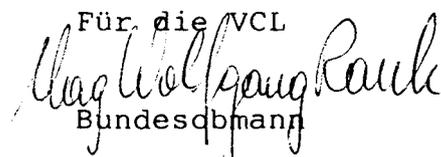
Betrifft: Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, Zl. 14.407/2-III/2/93

Die VCL gibt in offener Frist zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu §§ 4 (1) und (2), 6 (2) und (5), 7:

In diesen Paragraphen werden zwei Kategorien von zweisprachigen Volksschulen unterschieden und offensichtlich für immer festgelegt. Natürlich besteht der Unterschied, daß die einen (in gemischt-sprachigen Gebieten) schon existieren und die anderen erst geschaffen werden können. Sollen aber die Unterschiede in den Ab- und Anmelde-möglichkeiten für immer weiter bestehen? Ebenso die Unterschiede bei der Bestellung eines Zusatzlehrers?

Die VCL würde es für sinnvoller halten, Übergangsbestimmungen für die bestehenden gemischt-sprachigen Volksschulen festzulegen und auf eine einheitliche Regelung für zukünftige zweisprachige Schulen hinzuarbeiten.

Für die VCL

Bundesobmann